

Dienstanweisung Hilfe zur Arbeit

Im Rahmen der Umsetzung des Organisationsgutachtens ergeht bezüglich des Bereiches „Hilfe zur Arbeit“ gültig ab **01.12.03** folgende Dienstanweisung:

Von der Abteilung 20 ist anhand des beiliegenden Kriterienkatalogs die Arbeitsfähigkeit der Hilfesuchenden zu überprüfen und eine entsprechende Mitteilung an SzA 14 zu machen, dabei soll nach „Erster Arbeitsmarkt“ und „Zweiter Arbeitsmarkt“ unterschieden werden. An SzA 14 „Erster Arbeitsmarkt“ sind die Personen zu melden, die nicht unter die Ausschlussmerkmale der Nr. 1 fallen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2 erfolgt die Meldung direkt an SzA 14 „Zweiter Arbeitsmarkt“.

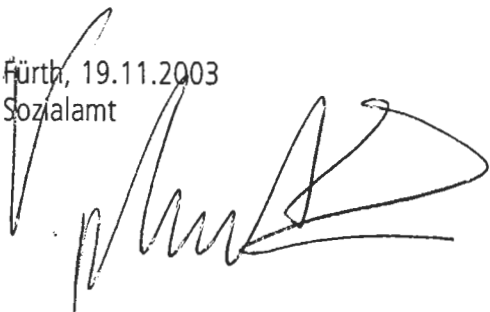
Ab der Meldung der Arbeitsfähigkeit des Hilfeempfängers liegt die alleinige Verantwortung, Entscheidung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit bei SzA 14. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Arbeitsbereitschaft mit Mehraufwandsentschädigung, Anhörungen, Kürzungen der HLU bis zu deren vollständigen Einstellung. Die Kürzungs- und Einstellungsbescheide werden von SzA 14 erlassen und mit gleicher Post ein Abdruck an SzA 20 gegeben. Die Kürzung bzw. Einstellung der Hilfe selbst erfolgt durch SzA 20. Damit eine Änderung der HLU noch für den folgenden Monat durchgeführt werden kann, hat die Meldung an SzA 20 bis zum **15.** des Monats zu erfolgen, ansonsten wird sie erst für den übernächsten Monat wirksam.

Im Fall des Widerspruchs, Antrags auf einstweilige Anordnung oder Klage gegen Kürzungs- und Einstellungsbescheide wird von SzA 14 eine Stellungnahme erstellt und der Fall zur weiteren Bearbeitung an SzA 20 zurück gegeben.

Im Sinne der Einheitlichkeit wird festgelegt, dass Arbeitsnachweise/Stundenzettel vom Grünflächenamt bzw. Friedhof **Montags um 11.30 Uhr** vorgelegt werden können. Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt von SzA 20.

In Abdruck an: SzA 10
SzA 14
SzA 20

Fürth, 19.11.2003
Sozialamt



Meldungen an SzA 14:

- 1. Personen mit einem oder mehreren der folgenden Merkmale sollen nicht an SzA 14 gemeldet werden:**
 - 1.1 Vollendung des 55. Lebensjahres
 - 1.2 Schwangerschaft
 - 1.3 Akute Suchtabhängigkeit (Alkohol, Drogen, sonstige Suchtmittel)
 - 1.4 Keine Arbeitserlaubnis
 - 1.5 Teilnahme an einem (erstmaligen) Sprachkurs (Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge)
 - 1.6 Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft mit Kind oder Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und Gefahr des Verlustes von SGB III-Leistungen wegen dann mangelnder Verfügbarkeit des Partners auf dem Arbeitsmarkt
 - 1.7 Teilnahme an einer laufenden Maßnahme - bewilligt vom Arbeitsamt/ Ausgleichsamt/ Otto-Benecke Stiftung - und das Sozialamt bei rechtzeitiger Kenntnis nicht widersprochen oder nachträglich zugestimmt hat oder zustimmen wird oder bereits mehr als die Hälfte der Maßnahmedauer abgelaufen ist
 - 1.8 Berufsausbildung
 - 1.9 Erwerbsminderung (voll oder teilweise) i.S.d. SGB VI (bzw. Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit i.S.d. SGB VI alte Fassung) (siehe jedoch 2.1)
 - 1.10 Arbeitsunfähigkeit oder stark eingeschränkte Leistungsfähigkeit (Vorlage AU-Bestätigung/ Attest), wenn nicht kurzfristig (z.B. Erkältung) (siehe jedoch 2.2)
 - 1.11 Alleinerziehung (mit Kind oder Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres), wenn nicht Ganztagesbetreuung sichergestellt ist (siehe jedoch 2.3)
 - 1.12 Minderjährigkeit und Berufsschulpflicht (siehe jedoch 2.4)
 - 1.13 Keine oder sehr geringe Kenntnisse der deutschen Sprache (siehe jedoch 2.5)

- 2. Soweit kein Anspruch auf SGB III - Leistungen besteht und eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen, soll eine Meldung an SzA 14 - BSHG (Zweiter Arbeitsmarkt) erfolgen:**
 - 2.1 Erwerbsminderung (teilweise) i.S.d. SGB VI (bzw. Berufsunfähigkeit i.S.d. SGB VI alte Fassung), wenn noch leichte Tätigkeiten (mind. halbschichtig) ausgeübt werden können
 - 2.2 Eingeschränkte Leistungsfähigkeit, wenn noch leichte Tätigkeiten (mind. halbschichtig) ausgeübt werden können
 - 2.3 Alleinerziehung, wenn Kinderbetreuung (Krippe, KiGa, Hort) zumindest in der Zeit zwischen 8.00 und 14.00 Uhr sichergestellt ist
 - 2.4 Minderjährigkeit (nicht jünger als Vollendung 17. Lebensjahr)
 - 2.5 Geringe Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn zumindest Grundverstehen ohne Dolmetscher möglich ist, das 40. Lebensjahr vollendet und ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland wahrscheinlich ist (z. B. EU-Ausländer oder hoher Aufenthaltsstatus)

SzA 20

Unterschriftsbefugnis

Im Rahmen der Umsetzung des Gutachten des BKPV und zur Entlastung der Gruppen- und Abteilungsleiter der Abteilungen 20 und 30 werden die Unterschriftsbefugnisse neu festgelegt bzw. erweitert.

Durch die Erweiterung der Unterschriftsbefugnis für die SachbearbeiterInnen wird die Sachbearbeitung beschleunigt, unnötige Wartezeiten werden dadurch vermieden. Die Arbeit in der Sachbearbeitung wird dadurch effektiver.

1. SachbearbeiterInnen mit einer Dienstzeit im Sozialamt von unter 12 Monaten

- rechtsunverbindlicher Schriftverkehr
- Überleitungsanzeigen / Rechtswahrungsanzeigen
- Anmeldung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen
- Mitwirkungsschreiben / Anhörungsschreiben nach § 24 SGB X / Niederschriften
- Krankenscheine
- Warengutscheine
- Rundfunkgebührenbefreiungen
- Barauszahlungen nach Erteilung der kassenrechtlichen Anordnungsbefugnis gem. § 37 Abs. 2 KommHV bis zur dort festgelegten Höhe

Sämtlicher weiterer Schriftverkehr, Entscheidungen, Bescheide usw. sind den GruppenkoordinatorenInnen vorzulegen.

2. SachbearbeiterInnen mit einer Dienstzeit im Sozialamt von über 12 Monaten

Umfassende Unterschriftsbefugnis im Rahmen der ganzheitlichen Sachbearbeitung, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 und 4 genannten Vorbehalte.

3. GruppenkoordinatorenInnen

- Freigabe von Neuanträgen
- Kostenanerkennnisse

- Entscheidungen, deren Kosten im Einzelfall oder deren Folgekosten den Betrag von 10.000 € übersteigen **bis zur Höhe von 25.000 €**,
- Negativbescheide bei denen eine Ermessensausübung und evtl. Härtefallprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Umzugsgenehmigungen
- Entscheidungen über Gewährung von Krankenhilfe nach § 37 BSHG und über Gewährung von Pflegeleistungen nach §§ 68 ff BSHG
- Entscheidungen über Gewährung von Hilfen nach § 30 BSHG
- Aktenabschluss / zum Akt-Verfügungen
- Aktenabgabe an andere Mitarbeiter/Abteilungen

4. Abteilungsleiter

- Schreiben mit rechtlichem Inhalt an Rechtsanwälte, Verbände und übergeordnete Dienststellen und Behörden
- Entscheidungen deren Kosten im Einzelfall oder deren Folgekosten den Betrag von 25.000 € übersteigen **bis zur Höhe von 50.000 €**.

HINWEIS:

Die Unterschriftsbefugnisse sind nicht zu verwechseln mit der kassenrechtlichen Anordnungsbefugnis nach § 37 Abs. 2 KommHV

Diese beträgt zur Zeit

- | | |
|--|-----------------|
| 1. SachbearbeiterInnen/GruppenkoordinatorenInnen | 2.500 € |
| 2. Abteilungsleitung | 15.000 € |
| 3. Amtsleitung | 25.000 € |

Die Anordnungsbefugnis für SachbearbeiterInnen/GruppenkoordinatorInnen wird auf **10.000 €** angehoben.

Fürth, 21.07.2003
Sozialamt

Übernahme der Sozialhilfefälle in die Grundsicherung Fahrplan

In gemeinsamer Absprache mit Herrn R. und Herrn St. wird folgendes Procedere für die endgültige Übernahme der Sozialhilfefälle in die Grundsicherung festgelegt:

1. Ab **01.12.03** werden alle HbL-Fälle in die Grundsicherung übernommen
2. Ab **01.01.04** werden alle Fälle mit ergänzender HLU von der Grundsicherung übernommen.
3. Um den **15.01.04** soll ein Abgleich all der Fälle stattfinden, die bisher von der Grundsicherung noch nicht verbeschieden wurden (Vorleistung HLU) und der Grund hierfür festgestellt werden

Aufgrund der räumlichen Enge werden allerdings nur die Fälle, nicht die Akten übernommen, d.h., an die Grundsicherung sind nur folgende Unterlagen (in Kopie) zu übergeben:

Grundantrag
SH-Antrag (falls in der Akte)
Letzte Berechnung mit Bescheid
Aufstellung der einmaligen Beihilfen im Jahr 2003

Ersatzverhandlungen, Kostenerstattungen etc. sind von der Sozialhilfe abzuschließen.

ca. In Abdruck: SzA 20
SzA 30

Fürth, 19.11.2003
Sozialamt

